Landkreis
Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Empfangsbestätigung
Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn

Bauleitplanung;
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan;
Stadt Mühldorf a. Inn
hier: Genehmigungsverfahren

Anlagen:
6 Ordner Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Mühldorf a. Inn,
23.09.2026

Aktenzeichen:
41-Blp108/18

Ansprechpartner:
Herr
Goldbacher

Durchwahl-Nr.:
08631/699878

Telefax:
08631/69915878

Zimmer-Nr.: 1.04

E-Mail:
fabian.goldbacher@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt folgenden

Bescheid:

Die am 30.04.2026 festgestellte Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Mühldorf a. Inn , wird in der Planfassung vom 1**4.04.2026** gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Gründe:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes unterliegt der Genehmigungspflicht des § 6 Abs. 1 BauGB. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 6 Abs. 1 BauGB, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBau).

Die Genehmigung war zu erteilen, da das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Eine zusammenfassende Erklärung ist beizufügen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ergänzend auch in das Internet einzustellen (§ 6a Abs. 2 BauGB).

Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699
Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr
Oder nach Terminvereinbarung
Bankverbindung:
Sparkasse Altötting-Mühldorf
IBAN DE46711510200000000224
BIC BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de
www.lra-mue.de

In die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist ein Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB aufzunehmen.

Danach ist eine Ausfertigung des Planes mit Begründung und Umweltbericht sowie die Bekanntmachung dem Landratsamt zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes in Papierform vorzulegen. Im Idealfall ist die Ausfertigung bitte auch in digitaler Form zu übermitteln.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird das Papierexemplar für seine Sammlung übernehmen. Die digitale Fassung wird der Regierung von Oberbayern zur Plansammlung übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (**www.vgh.bayern.de**) zu entnehmen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Heimerl
Landrat